

# **EINWOHNERGEMEINDE SISSACH**

## **Verordnung zum Wasserreglement**

---

Gestützt auf § 41 Abs. 4 des Wasserreglementes der Einwohnergemeinde Sissach vom 23. April 1997 erklärt der Gemeinderat die folgenden Normen und Richtlinien als verbindlich für die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen in Sissach:

### **1. Projektierung, Bau und Betrieb von öffentlichen Anlagen (SVGW)**

(§ 4 Wasserreglement)

- Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassung (SVGW 1989 W 10d)
- Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirern (SVGW 1975 W 6d)
- Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen (SVGW 1975 W 4d)
- Planung und Ausführung von Wasserverteilnetz- und Hydrantenanlagen (SVGW 1980 W 9)
- Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht (SVGW 1989 W 1)
- Rückflussverhinderung, Ergänzung zu W3 (SVGW April 1994 W/TPW 126)
- Richtlinien für die Renovation von Wasserreservoirern (SVGW 1988 W 7)
- Richtlinien für die Kontrolle und Reinigung von Wasserreservoirern (SVGW 1988 W 8)
- Werkvertrag für das Brunnenmeisterwesen

### **2. Private Anlagen**

(§ 14 Wasserreglement)

- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallation (SVGW 1992 W 3)
- Leitsätze für Regenwassernutzung (SVGW)

### **3. Überwachung**

(§ 5 Wasserreglement)

- Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen (SVGW 1971 W 12)
- Werkvertrag für das Brunnenmeisterwesen

## **4. Befreiung von der Beitragspflicht**

(§ 28, 33 Wasserreglement)

### **4.1 Beitragspflicht - Erschliessungsbeiträge**

Gestützt auf § 28.2b des Wasserreglementes werden alle im Zonenplan der Gemeinde Sissach (EGV 24.11.96) enthaltenen Flächen der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen von Erschliessungsbeitrag befreit. Werden auf diesen Grundstücken Bauten erstellt, sind hierfür die ordentlichen Anschlussbeiträge zu leisten.

### **4.2 Beitragspflicht - Anschlussbeiträge**

Gestützt auf § 33.2 des Wasserreglementes erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Richtlinien.

Für die Feststellung der abzugsberechtigten Kosten die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie gelten folgende Richtlinien:

#### **a) Wassersparende Massnahmen**

- Grauwassernutzungsinstallationen

Abzugsberechtigt sind die Mehrkosten gegenüber einem zur Zeit üblichen konventionellen Brauchwasser-Installationssystem.

#### **b) Energiesparende Massnahmen**

- Nachisolationen der Gebäudehülle bei bestehenden Bauten
- Mehrwert von Fensterersatz
- 100.-- Fr./m<sup>2</sup> Fassadenfläche, welche durch eine Vorklimazone (Wintergarten) abgedeckt wird
- Nachisolation von Heizungsinstallationen in unbeheizten Räumen

#### **c) Einsatz erneuerbarer Energie**

- - Wärmepumpen, welche als Energieträger, Aussenluft- oder Erdwärme veredeln
- Heizungsanlagen, welche mit Stück- oder Schnitzelholz betrieben werden
- Spezielle Gebäudehüllensysteme, die als Wärmetauscher oder als Sonnenspeicher dienen.

Bei diesen Heizungssystemen sind die Mehrkosten gegenüber einer zur Zeit üblichen konventionellen Ölheizung abzugsberechtigt.

- Sonnenkollektoren-Anlagen für das Brauchwasser und die Heizung (ausgeschlossen sind Anlagen für die Gartenbad-Heizung) und Fotovoltaik für die Stromerzeugung.
- Alternative Zusatzheizungen wie Holzherd mit Kunst, Warmluftcheminée-Einsätze, Cheminée-Oefen etc.

- Allfällige Förderungsbeiträge durch Bund und/oder Kanton werden vor der Berechnung der beitragsfreien Gebühren abgezogen.
- 4.3 Die abzugsberechtigten Aufwendungen bzw. Mehrkosten sind vom Liegenschaftsbesitzer nachzuweisen.
- 4.4 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung anzumelden.
- 4.5 Die begründete Eingabe unter Beilage der Rechnungsbelege (Kopien) ist spätestens 6 Monate nach erfolgter Anmeldung auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 4.6 Die Ausscheidung der abzugsberechtigten Kosten erfolgt durch den Leiter der Bauabteilung der Gemeinde.
- 4.7 Der Gemeinderat entscheidet über die abzugsberechtigten Aufwendungen bzw. Mehrkosten.
- 4.8. Dem Gesuchsteller wird durch die Gemeinde eine Behandlungsgebühr nach Aufwand, jedoch mindestens Fr. 50.-- berechnet.
- 4.9 Eingereichte Gesuche gelten nur für die Berechnung der Wasser- und Kanalisations-Anschlussbeiträge. Für Steuerermässigungen müssen separate Gesuche auf dem ordentlichen Weg eingereicht werden.
- 4.10 Die erforderlichen Formulare für die Anmeldung sowie für die Eingabe können auf der Gemeindeverwaltung Sissach bezogen werden.

## **5. Inkrafttreten**

- 5.1 Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 1998.

Sissach, den 22. Dezember 1997

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident

Der Verwalter

R. Schaffner

B. Bösiger